

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die
Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß
§ 44b des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

**der Agentur für Arbeit Schwerin,
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung -
und**

**der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister**

§ 1

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, Örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

(1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zur Wahrnehmung der den Trägern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben (im Folgenden: "ARGE"). Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

(2) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die ARGE führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Landeshauptstadt Schwerin“. Sie erlässt unter dieser Bezeichnung Leistungsbescheide und veranlasst die Auszahlung.

(2) Die ARGE hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Die ARGE firmiert im Leistungsbereich unter dem Namen "ARGE Landeshauptstadt Schwerin".

§ 3

Aufgaben der ARGE

(1) Die ARGE nimmt die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Agentur für Arbeit Schwerin und die Landeshauptstadt Schwerin wahr.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

a) Die Veranlassung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

- b) 1) die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2) die Schuldnerberatung
3) die psychosoziale Betreuung
4) die Suchtberatung.

b) die Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie

die Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

- 1) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2) Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
und

c) die Veranlassung der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

(3) die ARGE nimmt folgende Aufgaben der Agentur für Arbeit Schwerin wahr:

- a) die Bereitstellung des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II
b) der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II
c) die Erbringung von Leistungen zur Vermittlung und Integration gem. § 16 Abs. 1 SGB II
d) die Förderleistungen zur sozialen Stabilisierung gem. § 16 Abs. 3 SGB II
e) die Gewährung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes gem. § 19 ff. SGB II ohne §§ 22 und 23 Abs. 3)
f) die Feststellung der Erwerbsfähigkeit gem. § 44a SGB II
g) alle weiteren Aufgaben die gemäß SGB II der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen sind.

(4) Weitere Aufgaben können der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu tragen.

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

- die Trägerversammlung,
- die/den Geschäftsführer/in,
- den Beirat.

§ 5 Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Vertragspartner der ARGE. Die Kommune und die Agentur entsenden jeweils 3 stimmberechtigte Vertreter in die Trägerversammlung. Im Bedarfsfall können sachkundige Mitarbeiter der Vertragspartner hinzugezogen werden. Die Trägerversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen aller

Mitglieder, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Die Vertreter der Vertragspartner erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Trägerversammlung wählt mit der Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Amtszeit von drei Jahren. Die/der Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

(4) Die/der Vorsitzende der Trägerversammlung darf nicht dem selben Träger angehören wie die/der Geschäftsführer/in.

Die/der Vorsitzende der Trägerversammlung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn ein/e neue/r Geschäftsführer/in bestimmt wird und diese/r demselben Vertragspartner angehört wie die/der seitherige Vorsitzende der Trägerversammlung.

(5) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(2) Sie beschließt

1. den Budget- und Finanzplan,
2. den Personalbedarfsplan,
3. die räumliche Organisation und
4. die grundlegenden Änderungen in der Form der Aufgabenwahrnehmung (Aufbau- und Ablauforganisation)

(3) Die Trägerversammlung wählt die/den Geschäftsführer/in für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl der/des Geschäftsführer(s)/in ist möglich.

Die Trägerversammlung kann die/den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägerversammlung wählt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Dabei steht der Seite, die nicht die/den Geschäftsführer/in stellt, das Vorschlagsrecht zu.

§ 7

Geschäftsführer/in

(1) Die Geschäfte der ARGE führt die/der Geschäftsführer/in. Sie/Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Neben der/dem Geschäftsführer/in wird ein/eine stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt.

Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in sind Bedienstete der jeweiligen Träger.

(2) Die Trägerversammlung kann die/den Geschäftsführer/in allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die/der Geschäftsführer/in entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE im Rahmen der Vorgaben durch die Trägerversammlung. Sie/er stellt den Budgetplan auf und übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus, wel-

che insoweit seitens der Vertragspartner übertragen werden (vgl. § 9 Abs. 2 dieses Vertrages). Die/der Geschäftsführer/in erstattet den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht

(4) Die/der Geschäftsführer/in und ihr/sein Stellvertreter/in sind an die fachlichen Weisungen der Vertragspartner im Rahmen der Beschlüsse der Trägerversammlung gebunden.

(5) Der jeweilige Dienstherr kann der/dem Geschäftsführer/in sowie der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Zulage oder leistungsorientierte Bezügebestandteile gewähren, sofern dies im Einzelfall tarifvertraglich oder besoldungsrechtlich zulässig ist. Die Trägerversammlung kann auf Antrag des jeweiligen Arbeitgebers/Dienstherrn durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass die durch die Gewährung der Zulage oder Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn entstehenden Mehrkosten von der ARGE dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn in angemessenem Umfang zu erstatten sind.

Die/der stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführer(s)/in wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgabe gehindert ist.

§ 8

Beirat

(1) Dem Beirat obliegt die Beratung der Trägerversammlung und der Geschäftsführung in grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmarktpolitik.

Der Beirat wird durch die Geschäftsführung über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.

(2) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen, insbesondere der Gewerkschaften, Verbände, Kammern und Innungen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und weiteren Beschäftigungsträgern sowie der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die Organisationen nach eigenem Ermessen; dabei sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Jede Vertragspartei hat für jeweils sechs Mitglieder das Berufungsrecht.

Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(3) Der / die Geschäftsführer/ -in der ARGE beruft die Sitzungen des Beirates ein; der Beirat tagt mindestens halbjährlich. Der / die Geschäftsführer/ -in der ARGE nimmt an den Beratungen teil.

Der/die Vorsitzende sowie einzelne Mitglieder der Trägerversammlung können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

(1) Die Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II durch die ARGE wird wie folgt bestimmt:

- a) die Agentur für Arbeit richtet für alle, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III ein (Job-Center).
- b) die Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner nach § 14 SGB II werden durch die Arbeitsvermittler wahrgenommen.
- c) ein Fallmanagement wird nachgeschaltet in Anspruch genommen, wenn dies durch die Arbeitsvermittler als notwendig angesehen wird. Diese Dienstleistung kann auch an Dritte übertragen werden.
- d) die Leistungsgewährung gemäß §§ 19 ff. SGB II (einschließlich § 22 (Kosten der Unterkunft)) wird einheitlich wahrgenommen.

(2) Die Agentur stellt die notwendigen IT-Fachanwendungen der ARGE zur Verfügung:

- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel
- Verfahren zur Vermittlung
- Verfahren zur Bewilligung der Auszahlungen von Geldleistungen nach dem SGB II

(3) Beide Vertragspartner haben ungehinderten Datenzugriff auf laufende Falldaten der ARGE.

(4) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig.

§ 10

Personal

(1) Die Vertragspartner stellen der ARGE die notwendige Personalkapazität zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die/der Geschäftsführer/in der ARGE ist fachliche/r Vorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden. Die Vertragspartner bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiter.

(2) Für das der ARGE zugewiesene Personal übertragen die Kommunen und die Agenturen für Arbeit das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der ARGE. Generelle Regelungen der jeweiligen Träger zu Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit bleiben hiervon unberührt. Für zugewiesene Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen.

(3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Personalbedarfsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Der Personalbedarfsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

(4) Bei der künftigen Entwicklung des der ARGE zur Verfügung gestellten Personals sind die Vertragspartner sowohl bei Mehr- als auch bei Minderbedarf angemessen nach der Herkunft der Aufgaben vor dem 01.01.2005 zu berücksichtigen. Näheres bestimmt die Trägerversammlung.

§ 11 Steuerung und Qualitätssicherung

(1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.

(2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Träger mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

§ 12 Innenrevision

(1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.

(2) Die Vertragspartner ermöglichen der Kommune die Prüfung der Rechnung nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Budget/Haushalt

(1) Die/der Geschäftsführer/in stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) sowie die Aufteilung der Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

(2) Für die Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Schwerin erstellt die/der Geschäftsführer/in bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr Anmeldungen der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich kommunaler Finanzzuständigkeiten auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung prognostischer Schätzungen.

(3) Soweit durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Doppelhaushalt erstellt wird, wird dies bei den Anmeldungen entsprechend berücksichtigt.

(4) Den Personalbedarfsplan nach § 9 Abs. 2 dieses Vertrages und den Finanzplan beschließt die Trägerversammlung nach Vorschlag der/des Geschäftsführer(s)/in.

§ 14 Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE die im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine hierfür erforderliche (Teil-) Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im kommunalen Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung,

eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 15 Abwicklung Transferleistungen

(1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide, auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23. Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich, die Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 durch abschlagsweise vorgenommene Vorauszahlungen vorzunehmen. Die Höhe und die Zeitpunkte der Vorauszahlung sind im Einvernehmen mit der Agentur zu regeln und entsprechend quartalsweise zu prüfen und ggf. anzupassen. Eine detaillierte Abrechnung und ein jeweils abschließender Zahlungsausgleich erfolgen unverzüglich nach dem die BA der Stadt Schwerin jeweils angemessene Nachweise über die ausgezahlten Beträge zur Verfügung gestellt hat.

(4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Landeshauptstadt Schwerin anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Der Aufwand für Kosten der Unterkunft ist durch die Landeshauptstadt Schwerin anteilig zu erstatten.

§ 16 Infrastruktur

(1) Die ARGE Schwerin verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Trägern zur Verfügung gestellt. Dabei soll soweit wie möglich auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.

(2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernimmt der Träger, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Träger zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich bestimmt.

(3) Aus dem Personalbedarfsplan ergeben sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze der ARGE je Liegenschaft sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und darunter die Zahl der Arbeitsplätze, die mit Mitarbeitern des kommunalen Trägers besetzt sind.

(4) Die Verwaltungskosten werden nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien den Trägern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan den Verwaltungsanteile an der Fallpauschale für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten fest (Verwaltungskostenpauschale). Die Trägerversammlung bestimmt eine Richtgröße je Jahr und Arbeitsplatz zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten. Die Erstattung der Infrastrukturkosten für die Leistungen der Agentur (Sachkostenpauschale) ist dabei zu berücksichtigen.

sichtigen. Dies gilt gleichermaßen, soweit Infrastrukturkosten bei der Landeshauptstadt Schwerin für die ARGE anfallen.

(5) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich.

§ 17

Kostenerstattung für Personal

Für Personal, das von der Landeshauptstadt Schwerin in die ARGE zugewiesen wird und das im Personalbedarfsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der Landeshauptstadt Schwerin nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Personalbedarfsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.

§ 18

Kostenerstattung für wechselseitig übernommene Aufgaben

Erbringt einer der Träger gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage eines Trägerbeschlusses Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Träger obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 19

Haftung

(1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegenüber der ARGE in ihrer Funktion als Beliehene geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(3) Wird gegen die ARGE in ihrer Funktion als Beliehene ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 20

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages endet mit Ablauf des 31.12.2010. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils drei Jahre sofern dieser Vertrag nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Die ARGE nimmt ihre Aufgaben nach diesem Vertrag ab dem 01.01.2005 wahr.

Soweit der Vertrag vor dem 01.01.2005 unterzeichnet wird, dient die Zeit ab Unterzeichnung bis 31.12.2004 der funktionalen Einrichtung der ARGE und der Vorbereitung der Leistungserfüllung gegenüber dem Bürger ab 01.01.2005

(3) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Eine Kündigung, die dazu führt, dass keine dem kommunalen Träger obliegenden Aufgaben in der ARGE verbleiben, ist nicht zulässig.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 21

Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Schwerin,

Edelgard Woythe
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Schwerin

Norbert Claussen
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin